

Wolfgang Neugebauer

Das nationalsozialistische Terrorsystem in Österreich

Die Herrschaft des Nationalsozialismus beruhte keineswegs nur auf Terror und Unterdrückung; Faktoren wie Propaganda, Indoktrination oder die gewaltsame rassistische Umverteilung von Vermögen, Arbeitsplätzen, Wohnungen der vertriebenen und ermordeten Juden und Jüdinnen („Arisierung“) zugunsten „arischer Volksgenossen“ führten zu einer breiten Teilnahme der Bevölkerung. Auch das nationalsozialistische Terrorsystem war nicht auf den staatlichen Unterdrückungsapparat, auf Polizei, Justiz und Verwaltung, beschränkt, sondern wurde von der gesamten, Staat und Gesellschaft durchdringenden NS-Bewegung und darüber hinaus von Teilen der Bevölkerung mitgetragen. Die wesentlichen Bestandteile des NS-Terrorsystems in Österreich waren:

- die NSDAP, die in den sieben Alpen- und Donaureichsgauen (das Gebiet Österreichs unter Zufügung einiger Grenzgebiete) mehr als 700.000 Mitglieder (über 10 % der Bevölkerung) hatte, sowie ihre Gliederungen (SS, SA, HJ) und angeschlossenen Verbände,
- der von Gesetzen und rechtsstaatlichen Grundsätzen weitgehend unbeschränkte Polizei- und SS-Apparat mit der Gestapo als Kern,
- damit in Zusammenhang das KZ- und Lagersystem bzw. der Deportations- und Vernichtungsapparat,
- der durch überkommene rechtliche Normen und gesetzliche Bindungen schwerfällige und im Sinne des NS-Regimes weniger effiziente Justizapparat, der trotz Durchdringung mit NS-Vorstellungen und terroristischer Radikalisierung in seiner Bedeutung gegenüber dem Polizeiapparat zurückging,
- verschiedene Teile des Gesundheitswesens, die für Erfassung und Selektion, Zwangssterilisierung, „Euthanasie“ oder Lagereinweisung von als „minderwertig“ qualifizierten Menschen zuständig waren (siehe dazu den Beitrag „Ideologie und Verbrechen: Zur Rolle der Medizin im Nationalsozialismus“ im vorliegenden Katalog).

Die NS-Bewegung als Träger des Terrors

Von Anfang an konnten sich die nationalsozialistischen reichsdeutschen Sicherheitsbehörden in ihrer Tätigkeit auf österreichische Nationalsozialisten stützen, die aus eigenem Antrieb schon während des „Umsturzes“ am 11. März 1938 mit der Festnahme von bekannten Nazigegegnern und Juden begonnen hatten und nicht selten blutig mit ihnen abrechneten. Der „spontane“ Terror der einheimischen Nazis nahm zeitweise solche Ausmaße und Formen an, dass er von den NS-Machthabern, die an einer kontrollierten Vorgangsweise interessiert waren, eingebremst werden musste. So beschwerte sich der Chef der Sicherheitspolizei Reinhard Heydrich schon am 17. März 1938 beim Wiener Gauleiter Josef Bürckel, dass „Angehörige der Partei in den letzten Tagen in großem Umfange in völlig undisziplinierter Weise sich Übergriffe erlaubt“ hätten; für ein solches „eigenmächtiges Vorgehen“ bestünde keinerlei Grund, da die Gestapo „mit dem Einmarsch der Truppen sofort ihre Tätigkeit aufgenommen“ habe. Heydrich kündigte „gegen solches verbrecherisches Treiben“ ein Einschreiten mit den „schärfsten Mitteln“ und „schonungsloser Strenge“ an und schob nach außen hin Kommunisten die Schuld zu.

Vor allem die pogromartigen Ausschreitungen gegen die Juden und Jüdinnen mit dem Höhepunkt im Novemberpogrom 1938 waren das Werk einheimischer Nationalsozialisten. Aufgrund der negativen Reaktionen im Ausland und des wirtschaftlichen Schadens wurde der ungezügelte

Terror „von unten“ weitgehend eingeschränkt; Unterdrückung und Verfolgung sollten den zuständigen staatlichen Organen vorbehalten bleiben. Die Mitglieder und Funktionäre der NSDAP und ihre zahlreichen Unter- und Nebenorganisationen spielten dann nur mehr eine untergeordnete Rolle, etwa als Denunzianten oder Zuträger für Gestapo und Sicherheitsdienst (SD) sowie als überall im Lande vorhandene Vertreter des Regimes.

Ein letztes Mal trat die NSDAP in der Endphase des Regimes im April und Mai 1945 als Terrorinstrument in besonderer Weise in Erscheinung, als Gau-, Kreis- und Ortsgruppenleiter vielfach als treibende Kräfte bei Massakern an Häftlingen und bei Standgerichten gegen Deserteure fungierten. Das von lokalen Parteifunktionären initiierte und durchgeführte Massaker an 170 ungarischen Juden in Rechnitz (im Burgenland) am 24. März 1945 zeigte, dass Morde nicht von oben anbefohlen werden mussten, dass nicht Gehorsam, „Pflichterfüllung“ oder „Befehlsnotstand“ maßgeblich waren, sondern ein zum tiefsten Wesen des Nationalsozialismus gehörender Terror- und Vernichtungswille.

Die insbesondere seit der Waldheimaffäre viel diskutierte Frage, ob die Österreicher überproportional an den NS-Verbrechen beteiligt gewesen wären – nach Simon Wiesenthal ging die Hälfte der Judenmorde auf das Konto von Österreichern¹ –, lässt sich beim derzeitigen Forschungsstand noch nicht seriös beantworten. Für Teilbereiche, wie Eichmanns Mitarbeiter bei der Judendeportation, die Judenmorde in Polen („Aktion Reinhard“) und Serbien, ist eine starke Beteiligung von Österreichern sichtbar, in anderen Bereichen, etwa Medizinverbrechen, ist sie nicht erkennbar; etliche Bereiche sind noch zu wenig erforscht. Unübersehbar ist freilich die schon erwähnte Radikalisierung in der Judenverfolgung durch österreichische Nationalsozialisten nach dem „Anschluss“, deren Ursachen mit der spezifischen Entwicklung des österreichischen Nationalsozialismus zusammenhängen. Im Unterschied zu ihren reichsdeutschen Parteigenossen, die sich ab 1933 in der Bürokratie, in der Wirtschaft, im Parteiapparat und anderen gesellschaftlichen Bereichen hatten etablieren können, waren die österreichischen Nationalsozialisten infolge ihrer terroristischen Methoden während des „christlichen Ständestaates“ 1933-1938 nach dem Verbot der NSDAP selbst vom Staatsapparat verfolgt; nicht wenige Aktivisten waren in der Folge des gescheiterten Putsches vom Juli 1934 oder wegen ihrer Beteiligung an Terrorakten ins „Reich“ geflüchtet. Diese Nationalsozialisten kamen, wie Hitler es dem österreichischen Bundeskanzler Schuschnigg im Februar 1938 in Berchtesgaden angedroht hatte, in der Rolle der Rache nehmenden und Beute holenden Sieger nach Österreich zurück. In ähnlicher Weise hatten sich bei den im Lande tätigen Illegalen Hassgefühle und Rachegedanken aufgestaut, die nach der „Machtergreifung“ hemmungs- und skrupellos ausgelebt werden konnten. Die Opfer dieser Abrechnung waren neben bekannten politischen Gegnern – Katholisch-Konservativen wie Linken – von Anfang an und vor allen anderen Juden und Jüdinnen. Antisemitische Ausschreitungen, „Arisierungen“ und Judenhatz mussten nicht von oben, von Deutschen angeordnet werden; dieser alltägliche Antisemitismus wurde von österreichischen Nationalsozialisten getragen, und auch viele Nichtparteimitglieder beteiligten sich oder profitierten davon. In dem in Österreich errichteten Terror- und Unterdrückungsapparat fanden viele radikale österreichische Nationalsozialisten Aufnahme und machten „Karriere“.

Gestapo und andere Polizeiformationen

Die Gestapo war auch in Österreich das wichtigste und schlagkräftigste Instrument des NS-Regimes. Die Leitstelle Wien, mit über 900 von 2000 Beamten die wichtigste Gestapoeinheit auf österreichischem Gebiet (und nach dem Geheimen Staatspolizeiamt – Gestapa – in Berlin die

größte im gesamten Deutschen Reich), wurde am 15. März 1938 von Sicherheitspolizei- und SD-Chef Reinhard Heydrich im Auftrag des Reichsführers SS Heinrich Himmler etabliert. Mit Erlass Himmlers vom 18. März wurden die Staatspolizeileitstelle Wien sowie Staatspolizeistellen in Graz, Linz, Salzburg, Klagenfurt, Innsbruck und Eisenstadt errichtet.

Leiter der Staatspolizeileitstelle Wien vom März 1938 bis Dezember 1944 war SS-Brigadeführer Franz Josef Huber, ein Bayer. Dieser hatte durch seine von der Münchener Polizei herrührende Bekanntschaft mit dem Chef des Gestapa bzw. des Amtes IV (Gestapo) im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Heinrich Müller beste Beziehungen zu den Berliner Zentralstellen. Darüber hinaus hatte Huber weitere wichtige Funktionen im Polizei- und Sicherheitsapparat inne. Er war Stellvertreter des Höheren SS- und Polizeiführers im Wehrkreis XVII und des Reichsverteidigungskommissars Baldur von Schirach, als Inspekteur der Sicherheitspolizei (Sipo) und des SD sowie der Grenzpolizei in den Wehrkreisen XVII und XVIII sowie formell auch Leiter der für Vertreibung und Deportation der österreichischen Juden und Jüdinnen zuständigen Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien.

Als wichtiger Mann im Hintergrund galt der Leiter des Judenreferats und stellvertretende Leiter der Staatspolizeileitstelle Wien Dr. Karl Ebner, ein aus Südtirol stammender österreichischer Polizeijurist. Wie andere hohe NS-Funktionäre betrieb Ebner eine persönliche Überlebensstrategie für die „Zeit danach“, eine „Rückversicherung“, indem er gezielt wichtigen Häftlingen, wie z. B. dem wegen seiner jüdischen Ehefrau in Schwierigkeiten befindlichen Schauspieler Hans Moser, behilflich war. Damit wollte er sich Unterstützung und Entlastung für die Zeit nach dem NS-Regime sichern.

Der ersten großen Verhaftungswelle durch die Gestapo im März und April 1938 fielen Funktionäre des untergegangenen „christlichen Ständestaates“ ebenso wie Kommunisten, Sozialisten und bekannte Antinazis, vor allem aber Juden zum Opfer. Das Schwergewicht in Bezug auf die Aufrollung des politischen Widerstandes lag beim Referat „Linksbewegung“, dem die Verfolgung der KommunistInnen, SozialistInnen und anderer Linker oblag. Bis 1944 erfolgten 6300 Festnahmen von kommunistischen Parteigängern durch die Gestapo Wien. Im Laufe des Krieges wurden in zunehmendem Maße die zu Hunderttausenden in der Kriegswirtschaft eingesetzten Kriegsgefangenen und ZwangsarbeiterInnen zu bevorzugten Gestapoopfern. Wegen geringfügiger Delikte (wie Zuspätkommen zur Arbeit, unerlaubte Entfernung vom Arbeitsplatz etc.) wurden Einweisungen in KZ und Arbeitslager vorgenommen. Hinrichtungen von Polen und Ostarbeitern wegen „verbotenen Umgangs“ mit deutschen (österreichischen) Frauen wurden – ohne gesetzliche Grundlage – öffentlich von der Gestapo vollzogen.

Die enorme Wirksamkeit der Gestapo wurde nur durch die Mitwirkung von unzähligen „Volksgenossen“ insbesondere in Form von Denunziationen (Anzeigen) möglich. Die Denunziationen beschränkten sich jedoch im Wesentlichen auf den so genannten „kleinen Widerstand“, auf „heimtückische Äußerungen“ und „Wehrkraftzersetzung“, „Rundfunkverbrechen“ und Wirtschaftsdelikte; sie kamen kaum im Bereich des organisierten politischen Widerstandes vor. Das Erzählen politischer, gegen das Regime gerichteter Witze sowie Kritik am NS-Regime („heimtückische Äußerungen“) waren ebenso verboten wie das Abhören ausländischer Sender („Rundfunkvergehen“) oder Äußerungen vor Soldaten, die geeignet wären, deren Kampfesbegeisterung zu schwächen (Wehrkraftzersetzung). Zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft bestanden zahlreiche Vorschriften, deren Verstöße gleichfalls schwer bestraft wurden, wie beispielsweise das Schlachten von Nutztieren, ohne deren Fleisch abzuliefern bzw. zu melden. Zum Personenkreis der Denunzianten und Denunziantinnen liegt eine Nachkriegsangabe des Gestapobeamten Ebner vor. Danach stammten die gegen Juden und

Jüdinnen gerichteten Denunziationen zu 50 % von der NSDAP, zu 25 % von anderen Dienststellen und zu 25 % von Privatpersonen.

Die „Erfolgsquote“ der Gestapo war sehr hoch: Nicht nur Tausende „kleine“ Regimegegner und Regimegegnerinnen wurden ausgeforscht, auch der Großteil des organisierten Widerstandes wurde – zumindest bis 1943/44 – zerschlagen. Diese Erfolge verdankte die Gestapo durchaus traditionellen Polizeimethoden, insbesondere den in Diktaturen üblichen Praktiken. Wie aus zahlreichen Zeitzeugenberichten, aber auch aus den Volksgerichtsverfahren gegen Gestapobeamte hervorgeht, war die Tätigkeit der Gestapo durch äußerste Brutalität gekennzeichnet. Misshandlungen, Folterungen der Häftlinge zwecks Erzielung von Geständnissen, terroristische Bestrafung waren nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Es waren aber nicht nur primitive Schläger in schwarzen Mänteln am Werk, sondern auch erfahrene, hochintelligente Geheimdienstexperten, um die sich nach 1945 die alliierten Nachrichtendienste bemühen sollten. Gegen den politisch organisierten Widerstand kamen vor allem (bezahlte) „V-Leute“ (Spitzel) und Agents provocateurs (Lockspitzel) zum Einsatz, die die Widerstandsgruppe zu immer neuen Aktivitäten anstachelten und sie dann verrieten. So wurden die großen Gruppen des kommunistischen, sozialistischen und katholisch-konservativen Widerstandes hauptsächlich durch drei „V-Männer“ – den 1945 flüchtigen Kurt Koppel/„Ossi“, den nicht identifizierten „Edi“ und den 1947 zu lebenslanger Haft verurteilten Burgschauspieler Otto Hartmann – aufgerollt.

Sein volles Ausmaß erreichte der von der Gestapo und anderen NS-Institutionen ausgeübte Terror erst durch das Zusammenwirken mit der Einrichtung der Konzentrationslager, in die die Gestapo ohne (Gerichts-)Verfahren aufgrund eines beim Gestapa bzw. RSHA beantragten Schutzhaftbefehles Häftlinge einweisen konnte. Am 31. März 1938 ging der erste Transport mit 150 österreichischen Häftlingen von Wien in das KZ Dachau ab, dem zahlreiche weitere folgten. Darüber hinaus unterhielt die Gestapo eigene Lager bzw. Gefängnisse wie z. B. Reichenau bei Innsbruck, die Kleine Festung in Theresienstadt oder das Arbeitserziehungslager Oberlanzendorf. Über mehrere zehntausend politische und „rassische“ Gegner und Gegnerinnen, aber auch angeblich „Asoziale“, Kriminelle, Homosexuelle u. a. sowie – bei geringsten Verstößen – ausländische Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen wurde in Österreich „Schutzhaft“ verhängt.

Der Kriminalpolizei (Kripo), die mit der Gestapo die Sicherheitspolizei bildete, fiel die Bekämpfung des „nichtpolitischen Verbrechertums“ zu. Da dies mit Methoden geschah, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar sind, muss auch die Kripo als Bestandteil des NS-Terrorapparates angesehen werden. Im Rahmen der „Asozialenbekämpfung“ war der Kriminalpolizeileitstelle Wien auch die „Bekämpfung der Zigeunerplage“ übertragen; ihr unterstand das Ende 1940 errichtete KZ-artige „Zigeunerlager“ Lackenbach im Burgenland. Von dort, aber auch aus anderen Gebieten erfolgten die Deportationen der Roma und Sinti nach Litzmannstadt (Łódź) und Auschwitz (siehe dazu den Beitrag „Roma und Sinti – ‚Zigeuner‘ im Nationalsozialismus“ im vorliegenden Katalog).

Der Sicherheitsdienst (SD) der SS, innen- und außenpolitischer Geheimdienst und ein Apparat zur Bespitzelung sowohl der Bevölkerung als auch der NSDAP, deren Teil- und Nebenorganisationen und anderer Institutionen, baute nach dem „Anschluss“ auch in Österreich eine Organisation mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie zahlreichen „V-Leuten“ auf. Die verschiedenen SD-Stellen verfassten ständig Tätigkeits-, Lage- und Stimmungsberichte, die zum Großteil jedoch sehr allgemein gehalten waren und nicht die Zielgerichtetheit und Präzision der Gestapo-Berichte aufwiesen. In Österreich spielte der SD vor allem bei der Judenverfolgung eine entscheidende Rolle. Die von Adolf Eichmann, dem „Judenreferenten“ des

SD Wien, 1938 initiierte und de facto geleitete Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien wurde zur Organisation sowohl der Vertreibung und Ausplünderung als auch der Deportation der österreichischen Jüdinnen und Juden und zum Vorbild für ähnliche Einrichtungen im „Protektorat Böhmen und Mähren“ und im „Altreich“ (siehe dazu die Beiträge „Die Verfolgung der österreichischen Juden und Jüdinnen“ und „Deportation der österreichischen Juden und Jüdinnen“ im vorliegenden Katalog).

Die Ordnungspolizei (Schutzpolizei und Gendarmerie) war im NS-Terrorsystem nur zweitrangig, indem sie u. a. Hilfsfunktionen für Gestapo und Kripo ausübte. So stellte die (uniformierte) Wiener Schutzpolizei Begleitkommandos für die Transporte von Juden und Roma in KZ und Vernichtungslager, einzelne Schutzpolizeieinheiten wurden zu Sonderaufgaben im „Osten“ (Partisanenbekämpfung, Judenerschießungen) herangezogen und (österreichische) Gendarmeriebeamte wirkten an der Verwaltung (und damit an den Verbrechen) in den besetzten Ostgebieten mit.

NS-Justiz

Sofort nach der Besetzung Österreichs wurde die Justiz zu einem Werkzeug nationalsozialistischer Machtausübung und nationalsozialistischen Terrors umgestaltet. Weit verbreitete großdeutsche und nationalsozialistische Sympathien der österreichischen Richterschaft sowie die autoritären Rechtspraktiken 1934-1938 beschleunigten diesen Prozess. Zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Rechtsvorstellungen in Österreich wurden die schon im „Altreich“ bewährten Methoden angewendet: personelle Säuberungen bzw. Durchsetzung der Justiz mit Parteigängern, politische Druckausübung und Beeinflussung der Richter, Eingriffe in Rechtsprechung, die Herausnahme ganzer Gruppen wie Juden und Jüdinnen oder „Ostarbeiter“ und „Ostarbeiterinnen“ aus der Zuständigkeit der Justiz und Überantwortung dieser Gruppen an den SS- und Polizeiapparat. Dazu kam die Übernahme der deutschen Gerichtsorganisation, d. h. die Einrichtung von: Volksgerichtshof, Besondere Senate der Oberlandesgerichte, Sondergerichte bei den Landgerichten, Militärgerichtsbarkeit, SS- und Polizeigerichte, Standgerichte.

Die schärfste Waffe der NS-Justiz war der im April 1934 errichtete, im Juni 1938 mit seiner Zuständigkeit auf das Gebiet Österreichs erstreckte Volksgerichtshof (VGH), dem vor allem die Aburteilung von Landes- und Hochverratsfällen, also der Widerstandskämpfer und Widerstandskämpferinnen, später auch von schweren Fällen von Wehrkraftzersetzung oblag. Der VGH fällte – nach Verfahren, die jeder ordentlichen Rechtsprechung Hohn sprachen – mehrheitlich Todesurteile. Die weniger schweren Fälle wurden vom Oberreichsanwalt beim VGH dem Oberlandesgericht (OLG) zugewiesen. Für Österreich waren seit dem 20. Juni 1938 die Besonderen Senate (6., 7. und 8.) des OLG Wien zuständig, die zu Verhandlungen nach Graz, Klagenfurt und in andere Städte kamen; später urteilte auch das OLG Graz Widerstandskämpfer und Widerstandskämpferinnen ab. Insgesamt wurden ca. 2000 Österreicher und Österreicherinnen vor dem VGH und rund 4000 beim OLG angeklagt. Zur raschen und massenhaften Aburteilung politischer Bagatelldelikte (Vergehen nach dem Heimtückegesetz, Rundfunkvergehen, leichte Wehrkraftzersetzung und dergleichen) sowie jener Delikte, die aufgrund der diversen NS-Sondergesetze (Schwarzschlachten, Schleichhandel, Verdunkelungsverbrechen u. Ä.) geschaffen wurden, dienten die Sondergerichte (SG). Sie wurden durch Verordnungen vom 20. November bzw. 23. Dezember 1938 in Österreich eingeführt und bestanden bei jedem Landesgericht.

Sowohl beim OLG Wien als auch bei den Sondergerichten wirkten zum Großteil österreichische

Richter und Staatsanwälte. Während beim OLG die Verfahren in der Regel formaljuristisch ordentlich abgewickelt und nur wenige Todesurteile verkündet wurden, wurden die SG-Prozesse in einem verkürzten Verfahren mit summarischen Urteilen durchgeführt. Todesurteile wurden auch in Bagatellfällen, wie etwa Postpäckchendiebstahl, ausgesprochen. Besonders hart agierte der an zahlreichen Hinrichtungen mitwirkende Leiter der SG-Abteilung der Wiener Staatsanwaltschaft Dr. Walter Lillich, der nach 1945 Richter am OLG Wien wurde.

Die Militärgerichte – Reichskriegsgericht, Zentralgericht des Heeres, Feldgerichte, Divisionsgerichte u. a. – standen in ihrer juristischen Fragwürdigkeit und Härte bei der Strafbemessung den anderen NS-Gerichten um nichts nach. In dem in Wien amtierenden Gericht der Division Nr. 177 fungierte der ordentliche Professor der juristischen Fakultät der Universität Wien Dr. Erich Schwinge gleichzeitig als Feldkriegsgerichtsrat und setzte so seine Strafrechtstheorien in die Praxis um. So verurteilte er den 17-jährigen Soldaten Anton Reschny – auch formal rechtswidrig – wegen „Plünderung“ zum Tode. Wie viele andere schwer belastete NS-Richter blieb Schwinge nach 1945 unbehelligt und wurde Professor für Straf- und Prozessrecht an der Universität Marburg.

Die in der Endphase des Krieges eingesetzten Standgerichte waren ausgesprochene Terrorinstrumente, denen nicht nur unzählige Nichtdeutsche in den besetzten Gebieten Europas zum Opfer fielen; auch einige tausend Deutsche (bzw. Österreicher) – Soldaten, Offiziere, Zivilisten – wurden als Verräter, Deserteure, Wehrkraftzersetzer etc. abgeurteilt, fast ausnahmslos erschossen oder gehängt. Besonders barbarische Beispiele in Österreich waren die von SS-Sturmbannführer Otto Skorzeny angeordnete Hinrichtung der österreichischen Widerstandskämpfer Major Karl Biedermann, Hauptmann Alfred Huth und Oberleutnant Rudolf Raschke am 8. April 1945 in Floridsdorf und die von Gauleiter August Eigruber befohlene, am 27. April 1945 durchgeführte standrechtliche Exekution von fünf Peilsteiner Bürgern, die eine Panzersperre weggeräumt hatten, um ihren Ort vor Beschuss zu retten.

Zusammenfassung

Das Terrorsystem, das 1938 in Österreich vom NS-Regime unter tatkräftiger Mitwirkung seiner österreichischen AnhängerInnen aufgerichtet und in den folgenden Jahren ausgebaut und auf das Äußerste verschärft wurde, zielte darauf ab, politische GegnerInnen des Nationalsozialismus auszuschalten bzw. als „rassisch minderwertig“ bezeichnete Menschen und Gruppen zu vernichten und die Überwachung und Unterdrückung der Bevölkerung zu gewährleisten, um die Normen der Diktatur in allen gesellschaftlichen Bereichen durchzusetzen. Dass ein weit über die NS-Bewegung hinausgehender Teil der Bevölkerung am Regime und dessen Verbrechen mehr oder weniger aktiv mitwirkte bzw. daraus Vorteile zog, ist unbestritten; ob die „große Mehrheit“ der Bevölkerung teilhatte, wie einige Historiker meinen, kann zumindest für Österreich für die gesamte Zeit bis 1945 fraglich erachtet werden. Der Terror hatte das System der massenhaften Zwangsarbeit von politischen und „rassischen“ Häftlingen, von „Fremdarbeitern“ und Kriegsgefangenen für die Kriegsführung des NS-Regimes und für die Gewinnsicherung von Unternehmen abzusichern und gipfelte in der – in der Geschichte beispiellosen – Vernichtung von Juden und Jüdinnen, Roma und Romnia, geistig und körperlich behinderten und anderen als „minderwertig“ qualifizierten Menschen.

Literatur

- „Anschluss“ 1938. Eine Dokumentation, hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien 1988.
- Botz Gerhard, Wohnungspolitik und Judendeportation in Wien 1938-1945: Zur Funktion des Antisemitismus als Ersatz nationalsozialistischer Sozialpolitik, Wien 1975.
- Gellately Robert, Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933-1945, Paderborn u. a. 1994.
- Jabloner Clemens / Brigitte Bailer-Galanda / Eva Blimlinger (Hrsg.), Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen, Wien-München 2003.
- Mang Thomas, „Gestapo-Leitstelle Wien – Mein Name ist Huber“. Wer trug die lokale Verantwortung für den Mord an den Juden Wiens?, Münster 2003 (Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zu Widerstand, NS-Verfolgung und Nachkriegsaspekten 1).
- Manoschek Walter (Hrsg.), Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich, Wien 2003.
- Neugebauer Wolfgang, Politische Justiz in Österreich 1934-1945, in: Erika Weinzierl / Karl R. Stadler Karl R. (Hrsg.), Justiz und Zeitgeschichte, Wien o. J. (1977), S. 169-209.
- Neugebauer Wolfgang, Richter in der NS-Zeit. Politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, in: Erika Weinzierl / Oliver Rathkolb / Siegfried Mattl / Rudolf Ardelt (Hrsg.), Richter und Gesellschaftspolitik. Symposium Justiz und Zeitgeschichte 1995 in Wien, Innsbruck-Wien 1997, S. 56-68.
- Paul Gerhard / Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.), Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 1995.
- Stadler Karl, Österreich 1938-1945 im Spiegel der NS-Akten, Wien-München 1966.
- Tálos Emmerich / Ernst Hanisch / Wolfgang Neugebauer / Reinhard Sieder (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000.

Wolfgang Neugebauer

¹Memorandum von Simon Wiesenthal an die österreichische Bundesregierung betreffend die Beteiligung von Österreichern an Nazi-Verbrechen und deren strafrechtliche Verfolgung, 12. 10. 1966 (DÖW Bibliothek 27.386).